

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 16

Freitag, 8. November 2024

64. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Nachruf 115

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Bekanntgabe der Termine für das Jahr 2025 des Amtsblattes der Regierung von Niederbayern 116

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut vom 22. Oktober 2024; Az. 12-1444.3-1-4 117

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing 118

Naturschutz

Mitglieder des Naturschutzbeirates bei der Regierung von Niederbayern - 11. Amtszeit - 120

Schornsteinfegerrecht

Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG); Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin für den Kehrbezirk Straubing-Stadt I 121

Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG); Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Schwarzach 121

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Gerhard Birkmeier

der am 26. September 2024 im Alter von 70 Jahren verstorben ist. Herr Birkmeier war von 1976 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2018 bei der Regierung von Niederbayern, zuletzt im Sachgebiet 44 „Schulorganisation, Schulrecht“ tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Gerhard Birkmeier stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 14. Oktober 2024
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Michael Zolinski
Personalratsvorsitzender

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Bekanntgabe der Termine für das Jahr 2025 des Amtsblattes der Regierung von Niederbayern

Nachfolgend werden die im Jahr 2025 erscheinenden Ausgaben des Amtsblattes der Regierung von Niederbayern (Redaktionsschluss/Erscheinungstag) bekannt gegeben:

Redaktionsschluss	Erscheinungstag
Freitag, 3. Januar	Freitag, 17. Januar
Freitag, 24. Januar	Freitag, 7. Februar
Freitag, 14. Februar	Freitag, 28. Februar
Freitag, 7. März	Freitag, 21. März
Freitag, 28. März	Freitag, 11. April
Donnerstag, 17. April	Freitag, 2. Mai
Freitag, 9. Mai	Freitag, 23. Mai
Freitag, 30. Mai	Freitag, 13. Juni
Freitag, 20. Juni	Freitag, 4. Juli
Freitag, 11. Juli	Freitag, 25. Juli
Freitag, 1. August	Donnerstag, 14. August
Freitag, 22. August	Freitag, 5. September
Freitag, 12. September	Freitag, 26. September
Donnerstag, 2. Oktober	Freitag, 17. Oktober
Freitag, 24. Oktober	Freitag, 7. November
Freitag, 14. November	Freitag, 28. November
Freitag, 5. Dezember	Freitag, 19. Dezember

Diese Termine erscheinen ebenfalls auf unserer Internet-Seite unter:

https://regierung.niederbayern.bayern.de/mam/service/veroeffentlichungen/amtsblatt/amtsblatt2025_termine.pdf

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beiträge **spätestens um 10:00 Uhr am Tage des Redaktionsschlusses** im Sachgebiet Z 1 vorliegen müssen, um in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes berücksichtigt werden zu können.

Die Amtsblattredaktion können Sie über folgende Funktionsmail-Adresse erreichen:

Amtsblatt@reg-nb.bayern.de

Landshut, 17. Oktober 2024
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut vom 22. Oktober 2024; Az. 12-1444.3-1-4

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung hat in der Verbandsversammlung am 23. Juli 2024 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die nach Art. 20 i.V.m. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat die Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 13. September 2024 erteilt.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Art. 21 KommZG werden die Änderung der Verbandssatzung und ihre Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 22. Oktober 2024
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

I. Genehmigung

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut hat mit Beschluss seiner Verbandsversammlung vom 23. Juli 2024 seine Verbandssatzung geändert und diesen der Regierung von Niederbayern vorgelegt. Die Satzungsänderung wird nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

II. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Landshut vom 30. September 2024

Die Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut vom 30. März 2004 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 6/2004, S. 46 ff.), zuletzt geändert am 10. August 2023 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 16/2023, S. 127) wird wie folgt geändert:

§ 1

In § 7 Abs. 1 wird nach Ziffer 6 folgender Personenkreis festgelegt:

- 7. der ÄLRD
- 8. ein Vertreter der Geschäftsleitung des ZRF

§ 2

In § 15 Abs. 2 wird die Ziffer „4“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Essenbach, 30. September 2024
ZWECKVERBAND RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG LANDSHUT

Peter Dreier
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung des Zweckverbandes
für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing**

¹Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing.

²Aufgrund Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I - i. V.m. Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-I - erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing folgende Satzung:

§ 1**Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Verbandsräte erhalten für jede Teilnahme an der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von pauschal 45,00 Euro.
- (2) Verbandsräte, die kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören (Landräte bzw. 1. Bürgermeister der Verbandsmitglieder), erhalten für ihre Teilnahme an den Verbandsversammlungen lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 Satz 2, Art. 31 Abs.1 Satz 2 KommZG).
- (3) ¹Angestellte und Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachweislich entstandenen Verdienstaufalles. ²Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehaltes ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (4) Selbständig Tätige oder sonstige Personen, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer.
- (5) Soweit Sitzungen über die Zeit von 19:00 Uhr hinausgehen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird für selbständig Tätige oder sonstige Personen im Sinne des § 1 Nr. 4 dieser Satzung keine Verdienstaufallentschädigung gezahlt.
- (6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für Dienstreisen, die mit dem eigenen PKW durchgeführt werden, als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung nach den jeweils geltenden Sätzen für Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 2**Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden**

- (1) Der Vorsitzende des Zweckverbandes erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von 373,00 Euro.
- (2) ¹Dem stellvertretenden Vorsitzenden wird neben seiner Entschädigung als Mitglied der Verbandsversammlung eine weitere monatliche Entschädigung in Höhe der Hälfte der Entschädigung für den 1. Vorsitzenden gewährt. ²Mit dieser weiteren Entschädigung ist die Vertretung des Verbandsvorsitzenden im Falle seiner Verhinderung bis zu drei Monaten im Kalenderjahr abgegolten.

³Übt der Stellvertreter die Vertretung des Verbandsvorsitzenden über einen längeren Zeitraum als drei Monate je Kalenderjahr aus, so erhält er als Entschädigung für jeden Tag der Vertretung den Anteilsbetrag der monatlichen Entschädigung des Verbandsvorsitzenden nach Absatz 1; die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden nach Absatz 1 entfällt für diesen Zeitraum.

§ 3

Entschädigung des Geschäftsleiters

¹Dem von der Verbandsversammlung bestellten Geschäftsleiter wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von 373,00 Euro gewährt.

²Wird die Geschäftsleitung von einer Person allein wahrgenommen, verdoppelt sich die in Satz 1 genannte Entschädigung.

§ 4

Anpassungsklausel

¹Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz unmittelbar für die nach §§ 2 und 3 festgesetzten Entschädigungen. ²Bei geteilten Änderungen der Besoldungsordnung gelten die Bestimmungen für A 12. ³Die sich errechnenden Entschädigungsbeträge werden auf volle Euro abgerundet.

§ 5

Fahrtkostenersatz

Werden Dienstreisen mit dem eigenen PKW durchgeführt, so erhält der Fahrzeughalter eine Wegstreckenentschädigung nach den jeweils geltenden Sätzen für Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 6

Auszahlung der Entschädigung

¹Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. ²Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von drei Monaten weitergezahlt. ³Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung im Einzelfall durch Beschluss. ⁴Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens durch die Besoldungsstelle des Verbandsmitglieds das den Verbandsvorsitzenden stellt.

§ 7

Inkrafttreten

¹Diese Entschädigungssatzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. ²Zugleich tritt die Entschädigungssatzung vom 12. November 2003, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 19. November 2009, außer Kraft. ³Die Verbandsversammlung hat diese Satzung in der Sitzung vom 11. September 2024 beschlossen.

Straubing, 11. September 2024

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG STRAUBING

Josef Laumer
Verbandsvorsitzender

Naturschutz

Mitglieder des Naturschutzbeirates bei der Regierung von Niederbayern - 11. Amtszeit -

Für die 11. Amtszeit vom 1. September 2024 bis zum 31. August 2029 hat die Regierung von Niederbayern in den Naturschutzbeirat bei der Regierung von Niederbayern folgende Persönlichkeiten berufen:

Mitglieder**Christian Brummer**

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern

Hans-Dieter Scheibhuber

Fischereiverband Niederbayern

Georg Kestel

BUND Naturschutz in Bayern

Georg Sachsenhauser

Bayerischer Bauernverband

Gudula Lerner

Bayerische Staatsforsten

Rainer Blaschke

Landschaftspflegeverband Rottal-Inn

Beate Eichinger

Diözese Regensburg

Martin Scheuerer

Regensburgische Botanische Gesellschaft

Gudrun Dentler

Naturwissenschaftlicher Verein Passau

Stellvertretende Mitglieder**Dr. Stefan Stierstorfer**

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern

Axel Kuttner

Bayerischer Jagdverband

Karl Haberzettl

BUND Naturschutz in Bayern

Georg Huber

Bayerischer Waldbesitzerverband

Andreas Hierl

Ökologischer Jagdverein Bayern

Andrea Rinke

Naturpark Bayerischer Wald

Lioba Degenfelder

Projektleiterin A.ckerwert

Irene Wagensonner

Landesverband für Amphibien- und Reptilienschutz in Bayern

Dr. Stephan Geiner

Naturwissenschaftlicher Verein Landshut

Schornsteinfegerrecht

RNB-21-2206.4-3-1-28

**Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG);
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin für den
Kehrbezirk Straubing-Stadt I**

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 hat die Regierung von Niederbayern Frau Stefanie Schlichting, Am Käserberg 10, 94501 Aldersbach, für die Dauer von sieben Jahren zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin für den Kehrbezirk Straubing-Stadt I bestellt. Der Kehrbezirk Straubing-Stadt I umfasst einen Teil der Stadt Straubing.

Landshut, 17. Oktober 2024
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

RNB-21-2206.4-12-1-53

**Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG);
Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Schwarzach**

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 hat die Regierung von Niederbayern Herrn Christoph Daiminger, Donaustraße 30, 94330 Aiterhofen, für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Schwarzach bestellt. Der Kehrbezirk umfasst im Landkreis Degendorf die Gemeinde Bernried zum Teil, im Landkreis Straubing-Bogen die Stadt Bogen (nur Weiler Oberwieden), die Gemeinden Niederwinkling und Perasdorf zum Teil sowie den Markt Schwarzach als Ganzes (ohne Ortsteil Schönbühl).

Landshut, 17. Oktober 2024
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident